

# **KANALGEBÜHRENVERORDNUNG**

## **der Gemeinde Fügenberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg hat mit Beschluss vom 15.02.2024 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Bauvollendung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren**

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **€ 6,35** inklusive 10 % USt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

Die Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(4) Von den Ausnahmen nach Abs. 3 nicht umfasst sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenem Wasserverbrauch und beträgt **€ 2,53** pro m<sup>3</sup> (inkl. 10 % USt).

(2) Die Messung erfolgt über von der Gemeinde plombierte Zähler.

(3) Für Objekte, bei denen die laufenden Kanalbenutzungsgebühren nach früher in Geltung gestandenen Bestimmungen pauschaliert berechnet wurden, bleibt die Pauschalierung bis auf Weiteres aufrecht. Bei allen künftigen Neuanschlüssen erfolgt die Vorschreibung mittels eingebautem Wasserzähler.

(4)

#### **Für die in Abs. 3 angeführten Pauschalierungen gilt Folgendes:**

##### **a) Tarifierung**

Tarif 1: Person pro Haushalt 75 l/Tag = 27,38 m<sup>3</sup>/Jahr x € 2,53 = € 69,27

Tarif 2: Person pro Haushalt 75 l/Tag = 27,38 m<sup>3</sup>/Jahr  
+ WC pro Person 25 l/Tag = 9,13 m<sup>3</sup>/Jahr  
36,51 m<sup>3</sup>/Jahr x € 2,53 = € 92,37

Tarif 3: Person pro Haushalt 75 l/Tag = 27,38 m<sup>3</sup> /Jahr  
+ Bad/Dusche pro P. 35 l/Tag = 12,79 m<sup>3</sup> /Jahr  
+ WC pro Person 25 l/Tag = 9,13 m<sup>3</sup> /Jahr  
49,30 m<sup>3</sup>/Jahr x € 2,53 = € 124,73

b) Bei Hotels, Gasthäusern und Pensionen bzw. Betrieben mit Pensionsbetrieb ohne Nächtigungen werden 1/3 der amtlich erhobenen Sitzplätze mit dem zuzuordnenden Tarif auf multipliziert.

c) Die Jahresnchtigungen : 300 x zuständigem Tarif ergeben mit der Sitzplatzberechnung zusammen die gesamten Kanalgebühren pro Jahr

d) Bei Nächtigungen in Privatzimmern und Ferienwohnungen oder gewerblichen Appartements ohne Sitzplatzberechnung gilt für die Gebührenberechnung die Formel:

Jahresnchtigungen : 300 x jeweiligem Tarif

- e) Bei Betrieben ohne Nächtigungen, aber mit Verköstigung und Ausschank werden ein Drittel der Sitzplätze als Grundlage der Gebührenberechnung herangezogen.
- f) Die Berechnung des Mindestverbrauchs für Freizeitwohnsitze soll wie folgt gestuft nach Größe der Wohnung erfolgen:
- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche:         | 2 Gebühreneinheiten x Tarif 3   |
| von 61 bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche: | 2,5 Gebühreneinheiten x Tarif 3 |
| über 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche:       | 3 Gebühreneinheiten x Tarif 3   |

## § 5

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 6

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Fügenberg vom 31.05.1999 außer Kraft.

Fügenberg, am 15.02.2024

Angeschlagen am: 16.02.2024

Abzunehmen am: 04.03.2024

Abgenommen am: 04.03.2024

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
AL Bernhard Steiner

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Ing. Josef Unterweger

